



WILLSTÄTT

Umweltbericht (UB)

zur

**„Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan Willstätt – Bereich
‘Sportgelände‘ in Legelshurst“**

Umweltbericht zur „Punktuellen Änderung Flächennutzungsplan Willstätt – Bereich ‚Sportgelände‘ in Legelshurst“

Projekt-Nr.

1921

Bearbeiter

Dipl. Geoökologin, M. Maniyar

Datum

27.08.2019



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung / Inhalte des Umweltberichts	1
2. Beschreibung und Bewertung der punktuellen FNP-Änderung	1
3. Allgemein verständliche Zusammenfassung	4

1. Einleitung / Inhalte des Umweltberichts

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Willstätt in seiner geltenden Fassung von 2005 weist für den vorgesehenen Änderungsbereich eine "Grünfläche" mit Zweckbestimmung Sportanlage aus. Darüber hinaus besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan (BPlan), der die Flächen als „Sondergebiet für sportliche Zwecke“ ausweist.

Die Gemeinde Willstätt plant an diesem Standort die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses. Der entsprechende Bebauungsplan befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Die Änderungsverpflichtung entsteht, da der neu aufzustellende Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Der Änderungsbereich entspricht dem des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans (0,96 ha). Die Änderung sieht eine Ausweisung als Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ vor.

Bei einer Änderung von Bauleitplänen sind entsprechend § 1 Abs. 6 (7) BauGB die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die bhm Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Willstätt beauftragt, diesen Umweltbericht zu erstellen.

Die im Folgenden gemachten Angaben zu den Schutzgütern wurden folgenden Quellen entnommen:

- Auswertung, des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans „1. Änderung Bebauungsplan ‚Sportgelände‘, Willstätt-Legelshurst“
- Luftbildauswertungen
- Begründung zur „Punktuellen Änderung Flächennutzungsplan Willstätt – Bereich ‚Sportgelände‘ in Legelshurst“ (RS Ingenieure)

Für die Bewertung der Schutzgüter werden in der Regel fünfstufige Systeme angewendet (sehr geringe/geringe/mittlere/hohe/sehr hohe Bedeutung im Naturhaushalt), wie sie zum Beispiel bei der Biotopbewertung der LUBW oder der Bodenbewertung des Umweltministeriums Baden-Württembergs (Heft 31) angewendet wird. Ist eine fünfstufige Bewertung nicht möglich, wird in Ausprägung „besonderer Bedeutung“ bzw. „allgemeiner Bedeutung“ unterschieden.

2. Beschreibung und Bewertung der punktuellen FNP-Änderung

Im Zuge des aktuellen Bebauungsplanverfahrens „1. Änderung Bebauungsplan ‚Sportgelände‘, Willstätt-Legelshurst“ werden eine Umweltprüfung sowie artenschutzrechtliche Untersu-

chungen durchgeführt. Die Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans im Vergleich zum FNP erheblich detaillierter. Grundlage für die nachfolgende Umweltprüfung zum FNP sind daher die Ausführungen im Umweltbericht des Bebauungsplans zur „1. Änderung Bebauungsplan ‚Sportgelände‘, Willstätt-Legelshurst“.

Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan Willstätt - Bereich ‚Sportgelände‘ in Legelshurst

<p>Lage</p>	<p>Die Fläche befindet sich im Südosten von Legelshurst, nördlich der Urloffener Straße / L95 (in Abb. violett markiert). Das Gelände ist nahezu eben und liegt im Verhältnis zur Erschließungsstraße ca. 0,8 m tiefer. Es liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Offenburger Rheinebene“. Derzeit wird die Fläche ackerbaulich genutzt, der rechtskräftige Bestand sieht allerdings die Nutzung als Sportgelände mit Tennishalle und –platz vor. Des Weiteren sind auf ca. 1.300 m² Grünflächen mit Streuobstbestand festgesetzt.</p>	
-------------	---	--

<p>Schutzgebiete</p>	<p>Im Geltungsbereich und dessen direktem Umfeld befinden sich keine rechtlich geschützten Gebiete und Objekte. Im Betrachtungs- und Wirkraum werden derartige Schutzobjekte daher durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Die Planfläche befindet sich im Risikobereich für extreme Hochwasserereignisse (HQ_{ext}).</p>
<p>Regionalplan</p>	<p>Die Planfläche liegt innerhalb eines Bereiches, der als landwirtschaftliche Vorrangflur sowie als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen der Stufe C gekennzeichnet ist.</p>
<p>Flächennutzungsplan</p>	<p>Die Planfläche ist als Grünfläche mit Sportanlagen ausgewiesen.</p>

Beschreibung der Umwelt und Ihrer Bestandteile

<p>Mensch</p>	<p>Die Fläche erfüllt keine Funktionen für die Aspekte Wohnen und Arbeiten, aufgrund der vorgesehenen Sportanlagen besteht eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Vorbelastungen bestehen durch die im Süden anschließende L 95.</p>
<p>Boden</p>	<p>Aufgrund der zulässigen Bebauung ist mehrheitlich von stark überprägten oder versiegelten Böden im Planbereich auszugehen. Diese erfüllen keine natürlichen Bodenfunktionen mehr. Die Freiflächen haben aufgrund ihrer geringen Größe allgemeine Bedeutung.</p>
<p>Wasser</p>	<p>Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden. Die Funktionserfüllung für das Schutzgut Wasser ist aufgrund des hohen potentiellen Versiegelungsgrades gering. Der Geltungsbereich ist für das Schutzgut Wasser von untergeordneter Bedeutung, für die Wasserrückhaltung im Hochwasserfall von allgemeiner Bedeutung.</p>
<p>Klima und Luft</p>	<p>Die bebauten Flächen erwärmen sich bei Sonneneinstrahlung sehr stark und stellen damit lokalklimatische Belastungsflächen dar. Demgegenüber erfüllen die Grünflächen durch die Verdunstung der Vegetation lokale Ausgleichsfunktion. Der Änderungsbereich hat allgemeine Bedeutung.</p>
<p>Arten und Lebensräume</p>	<p>Durch die zulässige Bebauung ist die Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere stark eingeschränkt und somit von untergeordneter Bedeutung. Die Grünflächen mit wertgebenden Gehölzstrukturen sind dagegen von mittlerer bis hoher Bedeutung. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten (und somit Wert gebenden) Arten kann nicht ausgeschlossen werden (z. B. Fledermäuse, Vögel).</p>
<p>Landschaftsbild und Erholung</p>	<p>Die Fläche hat eine mittlere Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung (siehe Schutzgut Mensch). Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Bebauung im Umfeld sowie der mehrheitlich technisch-funktionalen Strukturen von untergeordneter Bedeutung.</p>
<p>Kultur und sons-</p>	<p>Nicht bekannt.</p>

tige Sachgüter	
Wechselwirkungen	Wechselbeziehungen bestehen zwischen den Boden- und Wasser-ver-hält-nissen. Zusammen mit dem Klima werden die Standorteigenschaften für Pflanzen und Tiere bestimmt. Durch die potentiell zulässige Bebauung (Tennisplätze) werden diese jedoch überprägt.
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	
Bei Beibehaltung der derzeitigen Nutzung sind bei allen Schutzgütern nur geringe Veränderungen gegenüber dem bestehenden Zustand absehbar. Bei Umsetzung der zulässigen Bebauung würden jedoch derzeit bestehende Freiflächen ihre Habitateignung für Tiere und Pflanzen verlieren.	
Wirkungsprognose und Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	
Mensch	Die vorgesehene FNP-Änderung sieht die Umwidmung von Sportflächen in Flächen zum Gemeinbedarf vor. Dadurch fallen potentielle Strukturen für die Erholungsnutzung weg. Die geplante Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses dient jedoch dem allgemeinen Brandschutz und ist damit im überwiegend öffentlichen Interesse.
Boden	Durch die geplante FNP-Änderung werden die zur Bebauung zulässigen Flächenanteile verringert. Damit ergibt sich eine positive Wirkung auf das Schutzgut Boden und die natürlichen Bodenfunktionen.
Wasser	Die Wirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund der kleineren überbaubaren Flächenanteile als positiv zu beurteilen (s. Boden).
Klima und Luft	Eine über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft ist nicht zu erwarten. Die Reduzierung der zulässigen überbaubaren Flächenanteile hat positive Auswirkungen auf die Ausgleichsfunktion in thermischen Belastungsphasen.
Arten und Lebensräume	Die Planänderung sieht eine Verlagerung der überbaubaren Fläche (Gemeinbedarfsfläche) innerhalb des Geltungsbereichs vor. Insgesamt sind weniger überbaute und damit versiegelte Flächen gegenüber dem derzeitigen Bestand vorgesehen. Der tatsächliche Kompensationsbedarf wird auf Ebene des BPlans ermittelt. Artenschutzrechtliche Belange werden auf BPlan-Ebene in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung beurteilt.
Landschaftsbild und Erholung	Gegenüber den rechtskräftig zulässigen Bebauungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten, wenn z. B. die Höhe der Bebauung an den Bestand angepasst wird. Entsprechende Festlegungen sind im BPlan umzusetzen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Falls bei Durchführung der Erdbauarbeiten archäologische Objekte freigelegt werden, werden diese umgehend dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 25, gemeldet.
Wechselwirkungen	Gegenüber den rechtskräftig zulässigen Bebauungen sind keine wesentlichen Änderungen bestehender Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.
<u>Eingriffsbeurteilung:</u> Erhebliche Beeinträchtigungen die zu kompensieren sind, sind bei keinem Schutzgut zu erwarten. Details werden auf BPlan-Ebene geprüft bzw. festgesetzt.	
<u>Anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben</u> Die Wirkungen der Planänderung auf die betrachteten Schutzgüter sind vorwiegend neutral bzw. positiv.	
<u>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren</u> Besondere technische Verfahren wurden nicht angewendet	
<u>Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind</u> Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben traten nicht auf.	
<u>Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 3.b zu §2 Abs. 4 und §2a Bau GB)</u> Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.	

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Willstätt soll punktuell geändert werden (1. Änderung). Dazu wurde nach den Vorgaben des BauGB vorliegender Umweltbericht erstellt.

Die vorliegende FNP-Änderung sieht die Umnutzung der Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlagen in eine Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ vor.

Damit verlagern sich die prüfungsrelevanten Flächennutzungen innerhalb des Plangebiets. Gegenüber den Wirkungen des rechtskräftigen Bestands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Aufgrund der kleineren Flächenanteile von Gebäude- und Verkehrsflächen (siehe BPlan) sind dagegen vorwiegend positive oder neutrale Wirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden auf Ebene der Bebauungsplanung behandelt.